

Garantie für Gebrauchtwagen

EKKEHARD ESPIG, wiss. Aspirant an der Sektion Staats- und Rechtswissenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Der Anzeigenteil unserer Tageszeitungen weist auf das rege Interesse hin, das die Bürger dem An- und Verkauf gebrauchter Konsumgüter entgegenbringen. Es beruht zum einen darauf, daß damit die Nachfrage nach bestimmten Gegenständen des persönlichen Bedarfs befriedigt werden kann. Zum anderen wird auf diese Weise die Möglichkeit gesucht, einen besonders günstigen Kauf zu tätigen. Dem Wesen nach handelt es sich hier darum, daß für den persönlichen Bedarf bestimmte Konsumgüter aus dem Eigentum eines Verbrauchers in das eines anderen übergehen? wobei ohne Bedeutung ist, ob die Güter bereits genutzt wurden oder nicht. Ausschlaggebend ist, daß sie für den gleichen oder zumindest einen ähnlichen Zweck zu verwenden sind, für den sie beim Erstkauf bestimmt waren.

Beim Verkauf gebrauchter Waren durch Bürger, bei der Übernahme solcher Konsumgüter auf eigene Rechnung (Ankauf) oder in Kommission und bei ihrem Weiterverkauf durch den staatlichen Gebrauchtwagenhandel ergibt sich stets die Frage, ob der Erwerber Garantierechte hat. Dasselbe gilt beim Verkauf von auf der Grundlage eines Garantieanspruchs nachgebeserten Konsumgütern, beim Verkauf von Fundsachen oder beim gerichtlichen Verkauf gepfändeter Sachen. § 159 Abs. 2 ZGB enthält erstmals eine spezielle Regelung der Garantie für Gebrauchtwagen und trägt damit zur verantwortungsbewußten Einhaltung übernommener vertraglicher Verpflichtungen und zur Sicherung der Rechte der Bürger bei. Bei dieser Regelung wurden die vom staatlichen Gebrauchtwagenhandel bei der Reklamation von Gebrauchtwagen gewonnenen Erfahrungen berücksichtigt.¹

Voraussetzungen der Gebrauchtwagen-Garantie

Nach dem Gesetz wird Garantie für Gebrauchtwagen nur gewährt, wenn der reklamierte Mangel bereits im Zeitpunkt der Übergabe vorgelegen hat. Dabei muß der vertraglich vorausgesetzte Gebrauchswert der Ware erheblich gemindert sein.² Ein Garantieanspruch ist daher nur gegeben, wenn die vertraglich vorausgesetzte Gebrauchsfähigkeit durch den Mangel erheblich gemindert wird. Die Garantie für Gebrauchtwagen ist deshalb ausgeschlossen, wenn der Mangel oder das Fehlen einer vorausgesetzten Eigenschaft die Gebrauchsfähigkeit der Ware nicht beeinträchtigen bzw. wenn zwar der Gebrauch ganz oder teilweise nicht möglich ist, es aber zur Wiederherstellung des vertraglich vorausgesetzten Gebrauchswerts lediglich erforderlich ist, daß beim Kauf der Ware mitgelieferte oder beim Einzelhandel erhältliche, leicht auswechselbare Ersatzteile von geringem Wert ausgetauscht werden.

Den Austausch muß der Käufer selbst ausführen können; er muß üblich und nicht ausdrücklich untersagt sein.³

Inhalt der Gebrauchtwagen-Garantie

Bei Gebrauchtwagen wird nicht die Gebrauchsfähigkeit oder Beschaffenheit innerhalb einer gesetzlich bestimmten Frist garantiert. Die Garantie für gebrauchte Waren enthält Rechte zur Sicherung des Anspruchs auf eine vertragsgemäße Leistung bei der Übergabe der Ware, also in der Regel bei der Erfüllung des Vertrags. Die Garantie ist also keine Gebrauchswertgarantie für einen bestimmten Zeitraum, sondern nur für den Zeitpunkt der Übergabe der Ware.

Durch die Regelung wird der in § 71 Abs. 1 ZGB ent-

haltene Erfüllungsgrundsatz modifiziert und hinsichtlich der sich ergebenden Rechtsfolgen bei nichtordnungsgemäßer Erfüllung speziell ausgestaltet. Die Gebrauchtwagen-Garantie hat damit eine der Ausführungsgarantie für Reinigung, Pflege und Wartung (§ 177 Abs. 2 ZGB) vergleichbare Rechtsnatur.⁴ Auch hier reduziert sich die garantierte Mängelfreiheit auf die Abnahme der Ware, also auf den Zeitpunkt der Anerkennung der Leistung als vertragsgemäße Erfüllung (§ 71 Abs. 4 ZGB). Aus Gebrauchtwagen-Garantie und Ausführungsgarantie ergibt sich ausschließlich eine Anzeige- und Geltungsmachungsfrist für diejenigen im Garantiezeitraum festgestellten Mängel, die im Zeitpunkt der Übergabe der Ware vorhanden waren. Dabei ist die in § 157 Abs. 1 enthaltene Regelung zu beachten, daß Garantieansprüche unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Garantiezeit von drei Monaten (§ 159 Abs. 1 ZGB) geltend zu machen sind.⁵

Entsprechend den Bedingungen, denen der Verkauf von Gebrauchtwagen unterliegt, bestimmt § 4 Abs. 5 der DVO zum ZGB über Rechte und Pflichten bei der Reklamation nicht qualitätsgerechter Waren vom 27. Dezember 1976 (GBl. I 1977 Nr. 2 S. 9), daß solche Waren nicht an einem anderen Ort als dem des Kaufs reklamiert werden können.⁶

Im übrigen sind die allgemeinen Garantiebestimmungen ergänzend anzuwenden, soweit dies nicht durch die spezielle Regelung der Ansprüche aus der Gebrauchtwagen-Garantie ausgeschlossen ist. So muß bei der Geltendmachung von Garantieansprüchen der Nachweis des Käufers ebenfalls in der durch § 157 Abs. 2 ZGB geforderten Weise (Kassenbeleg oder andere Beweismittel) geführt werden. Auch hat der Verkäufer, z. B. der staatliche Gebrauchtwagenhandel, gemäß § 158 ZGB grundsätzlich sofort darüber zu entscheiden, ob ein geltend gemachter Garantieanspruch als berechtigt anerkannt wird. Lassen sich Zweifel nicht sofort klären, muß der Verkäufer diese Entscheidung innerhalb von zwei Wochen treffen und sie dem Käufer mitteilen. Ist das in Einzelfällen aus objektiven Ursachen nicht möglich, dann ist ausnahmsweise mit dem Käufer eine angemessene Frist zu vereinbaren. Die Frist für die Verjährung des Garantieanspruchs ist für diese Zeit gehemmt (§ 477 Abs. 1 Ziff. 5 ZGB).

Ansprüche aus der Gebrauchtwagen-Garantie

Für die nicht qualitätsgerechte Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistung wird der Anspruch auf Preisminderung oder Preisrückzahlung sowie auf Erstattung von Aufwendungen gewährt. Die gesetzliche Reihenfolge der genannten Rechte bestimmt die Rangfolge, in der Garantieansprüche zu erfüllen sind. Die Pflicht zur Ersatzlieferung ist für Gebrauchtwagen ausgeschlossen, weil sie — auch wenn der Garantieverpflichtete der staatliche Gebrauchtwagenhandel ist — aus objektiven Gründen nicht erfüllt werden kann. Mit der Gebrauchtwagen-Garantie hat der Käufer eine Sache erworben, die z. B. durch ihr Alter, ihren Gebrauchswert und den Grad der Werterhaltung (qualitativer Zustand, Abnutzungsgrad, Funktionstüchtigkeit u. a.) individuell bestimmt ist, so daß sie nicht durch eine gleiche Ware ersetzt werden kann. Dieser besondere Charakter der Gebrauchtwagen-Garantie schließt auch die Nachbesserung als Anspruch zur vollen Wiederherstellung des Gebrauchswerts aus.

Weist die Gebrauchtwagen-Garantie einen Mangel